Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1786

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

— Drucksache IV/1587 —

A. Bericht des Abgeordneten Schlick

Der Gesetzentwurf — Drucksache IV/1587 — wurde in der 96. Plenarsitzung am 14. November 1963 an den Finanzausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat sich in seiner 63. Sitzung am 12. Dezember 1963 mit der Vorlage befaßt.

Wie sich aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt, geht es in erster Linie darum, die zur Zeit geltenden Freigrenzen, die seit dem Jahre 1924 nicht geändert worden sind, den seitdem erheblich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Es ist vorgesehen, die Freigrenze für Ausspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken von bisher 3000 DM auf 12 000 DM zu erhöhen. Außerdem soll diese Steuerbefreiung auf Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken ausgedehnt werden, da das heutige Steuerrecht allgemein mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke einander gleichstellt. Die bisherige allgemeine Freigrenze von 15 DM soll auf 60 DM erhöht werden.

Ferner soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachungen für Ausspielungen, die nicht von Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden und bei denen die Gewinne weder ganz noch teilweise in barem Geld bestehen, eine weitere Freigrenze von 1200 DM eingeführt werden. Es handelt sich im wesentlichen um kleine Sachausspielungen, die z. B. von Vereinen oder auf Betriebsfesten durchgeführt werden. In der Praxis hat es sich gezeigt, daß diese Ausspielungen,die häufig ohne Genehmigung der zuständigen Behörden veranstaltet und daher dem Finanzamt nicht bekanntwerden, von der Finanzverwaltung nur mit einem besonderen Verwaltungsaufwand erfaßt werden können. Da ein solcher Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum steuerlichen Erfolg stehen würde, erscheint die Einführung der vorgesehenen Steuerbefreiung geboten. Damit würde auch die bisherige ungleichmäßige Besteuerung dieser Ausspielungen beseitigt werden.

Die Steuerbefreiung für Sachausspielungen, bei denen Ausweise nicht erteilt werden, entspricht dem bisherigen Recht. Praktisch war diese Steuerbefreiung schon bisher auf nichtgewerbliche Ausspielungen beschränkt, da den Gewerbetreibenden derartige Ausspielungen grundsätzlich nicht genehmigt wurden.

Im Namen des Finanzausschusses bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Bonn, den 20. Dezember 1963

Schlick
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1587 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 20. Dezember 1963

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Schlick**
Vorsitzender	Berichterstatter